

Protokoll der XV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Frauenfeld

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6. —, für Postabonnenten Fr. 6. 20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang

1. November 1922

Nr. 11

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Frauenfeld, Montag, den 9. Oktober 1922, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Rathausaal.

Nach der Präsenzliste sind 104 Personen aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau anwesend.

Entschuldigt haben sich: Prof. Dr. Steiger, Bern, Mitglied der ständigen Kommission, Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung des eidgenössischen politischen Departements, Bern, Direktor Pfister, eidg. Arbeitsamt, Bern, Regierungsrat Frei, Direktor des Innern, Viestal, Regierungsrat Burren, Armendirektor, Bern, Regierungsrat Ruckstuhl, Direktor des Innern, St. Gallen, die Armenbehörde Langnau, Bern, die Armenpflege Diebzenhofen, Dr. v. Schultheß, Präsident der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich.

1. Um 10 Uhr 40 Minuten eröffnet der Präsident der ständigen Kommission, Armeninspektor Keller, Basel, die Konferenz mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Versammlung!

Dem ehrenvollen Auftrage der ständigen Kommission nachkommend, erlaube ich Ihnen allen, verehrte Damen und Herren, herzlichen Gruß und Willkommen zur 15. schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Frauenfeld. Es ist uns eine besondere Genugtuung, daß nicht nur unsere Mitglieder, sondern auch Vertreter der Bundesbehörden, des eidg. Arbeitsamtes, der Kantone, der Stadt Frauenfeld und der verschiedenen Armenpflegen und Vormundschaftsbehörden sich für unsere Arbeit interessieren und unserer Einladung zur heutigen Versammlung so zahlreich gefolgt sind. Wir begrüßen auch die Vertreter der Presse und sind ihnen dankbar dafür, wenn sie vom Ergebnis unserer Tagung ihrem Leserkreise Kenntnis geben. Besonderen Dank spreche ich Herrn Regierungsrat Dr. Altwegg aus für die Bereitwilligkeit, mit welcher er unserem Ansuchen, die Leitung der heutigen Geschäfte zu übernehmen, entsprochen hat.

Verehrte Damen und Herren! Wenn ich Ihnen, bisheriger Übung gemäß, in aller Kürze über die Tätigkeit der ständigen Kommission referieren soll, muß ich Ihnen in erster Linie von einer wichtigen Aenderung in ihrem Bestande Kenntnis geben. Herr Dr. Schmid, unser langjähriger Präsident, hat im Laufe dieses Jahres seine Demission eingereicht und ist als Mitglied und Vorsitzender der ständigen Kommission zurückgetreten. An seine Stelle ist der Sprechende be-

rufen worden. Ich würde eine Unterlassungssünde begehen, wenn ich mich damit begnüge, Ihnen von diesem Wechsel einfach Mitteilung zu machen und bei diesem Anlasse nicht anerkennend der großen Verdienste des Herrn Dr. Schmid gedenken würde. Ausgerüstet mit reichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Armenfürsorge und mit einem ungewöhnlichen Maß von Fachkenntnissen, hat Herr Dr. Schmid während einer langen Reihe von Jahren die Geschäfte unserer Konferenz und unserer ständigen Kommission erfolgreich geführt. Ich bin überzeugt, in Ihrem Namen und in Ihrem Einverständnis zu handeln, wenn ich Herrn Dr. Schmid für seine großen Verdienste um das schweizerische Armenwesen und um unsere Konferenz und ihre Entwicklung den herzlichsten Dank der heutigen Versammlung ausspreche.

An die durch den Rücktritt bisheriger Mitglieder der ständigen Kommission freigewordenen Stellen sind berufen worden: die Herren Staatsrat Mazza für den Tessin und Regierungsrat Dr. Wey für Luzern und die Urkantone. In Erledigung der Aufträge unserer letzten Jahr stattgefundenen Konferenz in Zürich hat die ständige Kommission an 31 größere Armenpflegen und Jugendfürsorge-Organisationen in allen Kantonen eine Anfrage und Bitte gerichtet, uns über zutage getretene Mängel und Fehler, wie sie Herr Inspektor Lörtcher in seinem Referat geschildert hatte, zu berichten. Nach den vorliegenden Antworten, die allerdings nur lückenhaft eingingen, wird das Bedürfnis nach einer anderen Gestaltung der behördlichen Jugendfürsorge verneint und werden Uebelstände in Abrede gestellt. Mit diesen kaum überall zutreffenden Berichten konnte sich die ständige Kommission nicht zufrieden geben und hat, von der Ueberzeugung ausgehend, daß tatsächlich Mängel und Fehler in bezug auf den Schutz der gefährdeten Jugend bestehen, beschlossen, mit je einem Schreiben an die kantonalen Regierungen, die Obergerichte und die großen Jugendfürsorgeorganisationen zu gelangen und sie um Veranstellung von Instruktionskursen für Armen- und Vormundschaftsbehörden und um Unterstützung der Behörden in ihren Maßnahmen zum Schutze der gefährdeten Jugend zu ersuchen.

Die Frage eines Uebergangsstadiums für die Altersversicherung hat ihre Kommission wiederholt beschäftigt. Nachdem die ständerätliche Kommission eine ablehnende Haltung gegen das Projekt eingenommen hatte, stand zu befürchten, daß die eidg. Räte auf die so überaus wichtige Angelegenheit überhaupt nicht eintreten könnten. Ihre Kommission versuchte deshalb zu bewirken, daß die Frage von der ständerätlichen Kommission nochmals aufgenommen werde, da bis zur Durchführung der Altersversicherung noch viele Jahre verstreichen können. In einer in Bern abgehaltenen Sitzung, zu welcher sich prominente Vertreter der eidg. Räte, die Präsidenten der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der Stiftung für das Alter und der Ausschuß der ständigen Kommission einfanden, wurde die Angelegenheit nochmals gründlich beraten. Das Ergebnis der Verhandlung bestand in einer Eingabe an die ständerätliche Kommission, mit dem Ersuchen, die äußerst wichtige Frage wieder aufzunehmen und sie, trotz der finanziellen Bedenken, in den eidgenössischen Räten als eine Sache der Gerechtigkeit zu verfechten. Wie aus der Tagespresse ersichtlich war, hat die eidg. Steuerverwaltung über die finanziellen Folgen einer übergangsweisen Altersfürsorge Erhebungen gemacht, nach welchen zur Ausrichtung einer bescheidenen Rente 30—35 Millionen erforderlich wären. Der Bundesrat hat hierauf in einem Schreiben an die ständerätliche Kommission die Einführung einer vorläufigen Altersfürsorge bis zum Erlaß des Gesetzes über die Altersversicherung abgelehnt. Daraufhin haben wir gemeinsam mit der Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und dem Direktions-

Komitee der Stiftung für das Alter an den schweizerischen Ständerat, in einer Eingabe vom 25. September, den Nachweis zu erbringen gesucht, daß bei einer Rente von 300 Fr. die Totalaufwendungen 15 Millionen nicht übersteigen dürften, daß diese übergangsweise Unterstützung von einigen 100 Fr. jährlich das Versicherungswerk keineswegs gefährde und daß wir das Uebergangsstadium deshalb angeregt hätten, um den bedürftigen alten Leuten schon jetzt etwas zu bieten, weil eben die Einführung der Versicherung noch viele Jahre auf sich warten lassen wird. Welchen Ausgang die Angelegenheit bei den eidg. Räten nimmt, wissen wir nicht; die ständige Kommission wird die Sache weiter verfolgen. Wer teilen heute noch die Ansicht, daß der Bund, der viele Millionen für Arbeitslosenunterstützungen und für Subventionen an Industrie und Landwirtschaft gewährt, die erbetene Summe bewilligen dürfte, da es sich um bedürftige alte Leute handelt, die in Ehren und mit unermüdlischer harter Arbeit alt geworden sind. Wir zweifeln nicht daran, daß die schweizerische Armenpfleger-Konferenz unsere Ansichten in der Angelegenheit teilen und unser Vorgehen gut heißen wird. Ich möchte nicht unterlassen, beizufügen, daß uns in der Frage des Uebergangsstadiums Herr Prof. Steiger in Bern in verdankenswerter Weise große Dienste geleistet hat.

Ein weiterer Verhandlungsgegenstand der ständigen Kommission war die Frage der Veranstaltung weiterer Instruktionsskurse für Armenpfleger, die von verschiedener Seite als sehr wünschenswert bezeichnet wurden. Unsere bezüglichen Anregungen hatten den Erfolg, daß die Fürsorgekonferenz Winterthur und auch Solothurn solche Kurse für die nächste Zeit in Aussicht genommen haben.

Eine sehr mühevolle Arbeit hat unser Aktuar, Herr Pfarrer Wild, mit seiner Armenstatistik, die noch nicht vollständig ist, und die nur annähernd ein richtiges Bild der Gesamtaufwendungen geben dürfte, da einzelne Kantone leider nur ungenügende Angaben über die Höhe ihrer Unterstützungen machen konnten.

Auch das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung hat die ständige Kommission beschäftigt. Es hat sich aus der Praxis ergeben, daß insbesondere industrielle Kantone mit starker Zuwanderung durch das Konkordat finanziell so sehr belastet wurden, daß dessen weiteres Bestehen ernstlich gefährdet wurde. Eine Armendirektoren-Konferenz hat deshalb die Revision des Konkordats beschlossen. Wir glaubten, der Sache dienen zu können, wenn wir der innerpolitischen Abteilung des politischen Departementes auch unsererseits Vorschläge zu einer Revision einreichten, da uns daran lag, dadurch dem Konkordat noch fernstehende Kantone zum Beitritt veranlassen zu können. Die Revision dürfte in einer nächstens stattfindenden Armendirektoren-Konferenz endgültig beraten werden.

Auf Antrag von Herrn Pfarrer Wild beschloß Ihre ständige Kommission in allen größeren Gemeinden der Schweiz mit einem Zirkular an die Armenpfleger zu gelangen und sie einzuladen, nach dem Muster von St. Gallen, Korschach, Basel und Bern usw. die lokalen Fürsorgebestrebungen zu gemeinsamen Beratungen und vereintem Handeln zusammenzufassen. Die schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft hat das Zirkular mitunterzeichnet.

Eine Einladung der Kommission der internationalen Armenpflege-Kongresse in Paris, sich daselbst vertreten zu lassen, haben wir in ablehnendem Sinne nach Bern weitergeleitet. Von dort kam der Bericht, daß eine Vertretung der Schweiz in genannter Kommission nicht wünschenswert sei. Endlich hat Ihre Kommission die Frage der Subvention der kantonalen Armenpfleger durch den Bund (Mo-

tion Burren) in den Kreis ihrer Beratungen gezogen. Herr Nationalrat Schirmer in St. Gallen hat sich in bedankenswerter Weise bereit erklärt, gemeinsam mit andern Mitgliedern der Bundesversammlung eine Aktion zu Gunsten der Angelegenheit einzuleiten. Wir haben im Ausschuß mit Herrn Nationalrat Schirmer die Frage behandelt und dabei auch die Arbeitslojenfürsorge in die Beratung einbezogen, dagegen die Sache dahingestellt, um abzuwarten, was die heutigen Verhandlungen in dieser Beziehung zeitigen.

Verehrte Damen und Herren! Unsere diesjährige Tagung fällt in eine äußerst ernste und schwierige Zeit. Eine wirtschaftliche Krisis, wie wir sie noch nie erfahren, sucht unser Land schwer heim, und eine Arbeitslosigkeit von erschreckendem Umfang demoralisiert einen großen Teil unserer Bevölkerung und beansprucht finanzielle Opfer von ungeheurer Tragweite. Nur durch den Zusammenfluß aller Volksgenossen, durch Aufbietung aller Kräfte, durch treues Zusammenhalten werden wir die Folgen dieser schweren Krisis überwinden können. Mit dem Wunsche, daß auch unsere heutigen Verhandlungen hiezu beitragen mögen, erkläre ich die 15. Sitzung unserer Konferenz als eröffnet.

2. Der Tagespräsident, Regierungsrat Dr. Altwegg, übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Werte Versammlung!

Bürde bringt Würde, möchte ich sagen, wenn mir heute die Ehre zukommt, Ihre Tagung zu präsidieren. Diese Ehre gilt bekanntlich dem Amt, das ich bekleide und unserem Kanton, in dessen Namen ich Sie alle herzlich willkommen heiße. — Es freut uns, daß Sie sich nicht scheuten, Ihre Verhandlungen einmal an die Nordost-Mark des Landes zu verlegen, wohl als Zeichen, daß in diesen schweren Zeiten wirtschaftlicher Spannung der einfache, nüchterne Thurgau der rechte Boden für Ihre ernste Arbeit ist. Wir hoffen gerne, daß Sie sich bei uns auch nach der Arbeit ein paar Stunden wohl fühlen werden im kollegialen Gedankenaustausch.

Meine Herren, es fehlt auch bei uns nicht am Interesse an Ihren Aufgaben, an Ihren Bestrebungen, wie wäre es anders möglich? Denn welcher Staat kann sich heute verschließen den Aufgaben des Tages, zu denen in erster Linie gehört, den Bedrängten zu helfen, auch ihnen für einen Platz an der Sonne zu sorgen.

Und dafür sorgt doch der Armenpfleger und alle diejenigen, welche sich mit den Bedrängten und deren Fürsorge zu beschäftigen haben. Auch bei uns wurden Ihre Verhandlungen verfolgt, wenn Sie auch heute zum ersten Mal in unseren Gauen tagen. Und wenn auch nicht alle Anregungen, alle guten Gedanken, welche als Resultat Ihrer Arbeit zu registrieren sind, sofort zur Verwirklichung kamen und kommen, so mag das nebst andern Hindernissen nicht zuletzt auf die regionalen besonderen Verhältnisse zurückzuführen sein.

Dabei denke ich an die wohnörtliche Armenunterstützung, die meines Wissens schon wiederholt im Vordergrund Ihrer Verhandlungen gestanden. Wenn von unserer Regierung und dem Großen Rat in jüngster Zeit der Beitritt zum genannten Konkordat abgelehnt worden ist, wie Sie vielleicht zum Teil mit Bedauern erfahren haben, so geschah dies nicht in Verkennung der großen Vorzüge, welche eine gut organisierte wohnörtliche Armenpflege unbedingt haben muß. Maßgebend für uns mußten sein die heutigen Verhältnisse, speziell der Umstand, daß unser kleiner Kanton so lange ohne große administrative Schwierigkeiten sich diesen Sprung nicht gestatten kann, als nicht seine größern Nach-

barn mitmachen, betrogen doch die Unterstützungsgelder, welche aus dem Kanton Thurgau in die Konfordatskantone gingen, im Jahre 1920 bei einem Gesamtbetrag von annähernd einer halben Million bloße 85,000 Fr., also nicht einmal $\frac{1}{5}$. Das Hauptkontingent unserer außerkantonalen Armenunterstützung geht zurzeit noch in Nichtkonfordatskantone. — Mitbestimmend bei der Ablehnung waren aber auch die Schwierigkeiten, auf die andere Kantone bei der Aenderung ihrer Armengesetzgebung gestoßen sind und die Tatsache, daß wir im allgemeinen mit unserm wenn auch etwas alten Armengesetz keine schlechten Erfahrungen gemacht haben.

Dabei verhehlen wir uns nicht, daß eine Lösung dieser wichtigen Frage auf dem Gebiet der Schweiz oder wenigstens des für uns hauptsächlich in Betracht fallenden Gebiets auch unsern Kanton nicht im Hintertreffen finden würde. Wir verfolgen daher mit lebhaftem Interesse die Revisionsbestrebungen, die laut Rechenschaftsbericht des eidg. politischen Departements dort im Gange sein sollen bezüglich des Konfordats und deren Rückwirkung, namentlich auf die Stellungnahme unserer Nachbarkantone. — Genannte kurze Notiz scheint eher dafür zu sprechen, daß man in Bern zurzeit keine allzugroße Lust verspürt, über den Rahmen eines Konfordats hinaus zu gehen und auf dem Gebiet des Armenrechts zu legislieren.

Unglücklich brauchen wir meines Erachtens deshalb nicht zu sein. Viel wichtiger als das schönste eidg. Armengesetz ist ja doch der Geist, welcher die Durchführung dieser hohen Aufgaben erfüllt und durchweht. Daß dieser vorhanden ist, dafür bürgen mir Ihre Verhandlungen, das Interesse, das denselben entgegengebracht wird, der Eifer, den Sie an den Tag legen. — Wohl auf keinem Gebiet ist der interkantonale Kontakt so nötig und fruchtbringend wie bei Ihnen, die fast täglich mit außerkantonalen Kollegen und Amtsstellen zu verkehren haben. Da kann doch der persönliche Kontakt, die Kenntnis der Verhältnisse am andern Orte oft Hindernisse aus dem Weg räumen, dazu führen, daß entfernte Kollegen, die sich vielleicht in allzuängstlicher Wahrung der eigenen Gemeinde- oder Kantonsinteressen oft zu sehr versteifen, sich verstehen und begreifen lernen. Schon dies allein würde das öftere Zusammenkommen der Armenfunktionäre vollauf rechtfertigen.

An Verhandlungsstoffen fehlt es auf Ihrem Gebiet wohl nie, hat es doch mit den verschiedensten Materien, mit der Vormundschaft, der Niederlassung, dem Arbeitsmarkt engste Berührung, sei es, daß deren Richtlinien sich treffen oder stören. So hat für die heutige Tagung wohl kaum ein aktuelleres Thema allgemeinen Interesses, das zugleich unser Armenwesen eng berührt und beeinflusst, gefunden werden können als das so überraschend auf der ganzen Welt akut gewordene Problem der Arbeitslosigkeit, deren Vinderung und womöglich Hebung. Wie eng verbunden sind diese Aufgaben mit den unsern und wie anders liegen deren Ursachen in den meisten Fällen? Wie werden wir dieser Tages Sorge Herr? Wie soll für die Zukunft vorgesorgt werden? Dabei wird zu untersuchen sein, ob sich hier das Prinzip der wohnörtlichen Unterstützung bewährt hat, das auch für unser Gebiet als Evangelium hingestellt wird? Hat es nicht zu Umgehungen, zu Mißbräuchen geführt, denen man wehren muß?

Wenn die heutige Tagung auf diesem heikelsten Gebiet etwelche Abklärung schafft, so ist ihr zu gratulieren. So danke auch ich den beiden Referenten für die Uebernahme ihrer nicht leichten Aufgaben und ersuche Sie, meine Herren, an die Abwicklung unserer Traktanden heranzutreten.

Als Tagesaktuar wird der Aktuar der ständigen Kommission bezeichnet. Zu Stimmenzählern werden gewählt: die Herren Ammann, Ermatingen, und Bühler, Arbon.

3. Referat von Dr. Frey, Cheffsekretär der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, über: Arbeitslosenfürsorge.

Sehr geehrte Anwesende!

Seit dem Schicksalsjahre 1914 besteht neben der gesetzlichen Armenpflege ein öffentliches Fürsorgesystem, das sich im Verlaufe der Jahre immer weiter ausbreitete, und das sich in seinen wichtigsten Grundsätzen von demjenigen der Armenfürsorge wesentlich unterscheidet. Die dem Kriegsausbruch folgenden Geschäftstrocknungen und sonstigen wirtschaftlichen Erschütterungen führten zur Einrichtung der sogenannten Kriegsnotunterstützung. Diese erste Arbeitskrise wurde verhältnismäßig rasch überwunden. Sie wurde abgelöst durch eine wirtschaftlich noch empfindlicher in Erscheinung tretende Not, das Elend der Teuerung und Lebensmittelknappheit. An Stelle der Kriegsnotunterstützung trat die Teuerungsfürsorge. Nach Beendigung des Krieges setzte eine Krise auf dem Arbeitsmarkte ein, die sich zusehends verschärfte und sich zu einem wahren Landesunglück auswuchs. Der Teuerungsfürsorge folgte die Arbeitslosenfürsorge. Kriegsnotunterstützung, Teuerungsfürsorge und Arbeitslosenfürsorge weisen als Fürsorgesysteme eine Reihe gemeinsamer Züge auf, die einen prinzipiellen Gegensatz zum Armenpflegeisystem darstellen. Die bei den erwähnten Fürsorgezweigen anhängigen Personen waren und sind zu einem guten Teil Klienten der Armenpflege. Sie konnten für kürzere oder längere Zeit von den außerordentlichen Fürsorgeeinrichtungen profitieren, um dann mit der Zeit häufig wieder an die Armenpflege zu fallen. Während 8 Jahren haben wir Armenpfleger somit Gelegenheit gehabt, die Wirkungen jener Fürsorgeeinrichtungen genau kennen zu lernen. So dürfte es denn an der Zeit sein, daß wir uns einmal über diese Erfahrungen aussprechen. Dabei erhebt sich dann auch die Frage, ob sich das geltende System der Arbeitslosenfürsorge bewährt hat; wenn nicht, ob und eventuell in welchem Sinne Ihre ständige Kommission auf eine Aenderung hinarbeiten sollte, da ja ein Ende der Arbeitslosenkrise immer noch nicht abzusehen ist. Um die Grundlage für eine möglichst ausgiebige allgemeine Aussprache zu schaffen, bin ich beauftragt, Ihnen in Kürze die wichtigsten Probleme der Arbeitslosenfürsorge in Erinnerung zu bringen, deren Beziehungen und Gegenätze zur Armenpflege zu skizzieren und auf die Mängel aufmerksam zu machen, die dem geltenden System anhaften. Dabei sei gleich an dieser Stelle mit allem Nachdruck betont, daß wir uns bei der Kritik darüber klar sein müssen, daß man bei der Lösung des Arbeitslosenproblems nach der technischen und finanziellen Seite auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt und nebenbei auch noch schwerwiegenden politischen Motiven Rechnung zu tragen hat, was speziell im Unterstützungsweisen noch nie von Gutem gewesen ist. Schließlich können wir uns auch damit trösten, daß noch in keinem Lande eine befriedigende Lösung dieses Problems gefunden wurde. Meine persönliche Meinung geht dahin, daß das jetzige System, trotz der ihm anhaftenden Mängel, vorläufig unter strenger Handhabung der Ausschlußgründe beibehalten werden muß, da der Uebergang zum Versicherungssystem im gegenwärtigen Zeitpunkt aus finanztechnischen Gründen wohl kaum durchführbar sein dürfte. Während ich mich in der angedeuteten Weise auf eine kurze Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse zu beschränken habe, wird der

Herr Korreferent, der mit der Möglichkeit einer baldigen Ueberleitung des jetzigen Systems in eine Versicherung rechnet, sich speziell hierzu äußern.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit hat sich von jeher als eines der schwierigsten sozialen Probleme dargestellt. Die sog. Saisonarbeitslosigkeit, die in gewissen Branchen mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrt, sich auf eine relativ kleine Zahl von Lohnarbeitern beschränkt und in der Regel nur verhältnismäßig kurze Zeit andauert, bietet einer rationellen Fürsorge keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Ganz anders steht es mit der Krisenarbeitslosigkeit, die, hervorgerufen durch allgemeine Produktions- und Absatzstokungen, ganze Erwerbsgruppen erfasst und sie plötzlich und meist für längere Zeit zur Beschäftigungslosigkeit zwingt. Selbstverständlich gestaltet sich die Lage um so schwieriger, je länger die Krise andauert und je größere Kreise sie zieht. Die Massenarbeitslosigkeit, die große Gesellschaftsgruppen der Verarmung preiszugeben droht, die viele Arbeitswillige zu monatelangem, unfreiwilligem Müßiggang verurteilt, die den Arbeitsunlustigen und Arbeitscheuen immer tiefer in den Sumpf der moralischen Verlotterung hineinstößt, verschärft naturgemäß die Unzufriedenheit mit der bestehenden Wirtschaftsordnung. So hat denn auch die in ihren Auswirkungen nicht durch eine rationelle Fürsorge bekämpfte Massenarbeitslosigkeit von jeher als treibende Kraft in großen Revolutionen gewirkt. Ich erinnere Sie an die Pariser Aufstände von 1830 und 1848, an die Pariser Kommune von 1871, die in engstem Zusammenhang mit der allgemeinen Beschäftigungslosigkeit standen, den Juniaufstand, der sich als eine Rebellion der Arbeitslosen darstellt. Es ist denn auch nicht zu verwundern, daß das Arbeitslosenproblem bei den frühern sozialistischen und sozialreformatorischen Systemen und Bewegungen mehr oder weniger im Vordergrund steht. Das Verlangen der von der Krise betroffenen Geschäftskreise ging von jeher dahin, daß der Staat, soweit er dazu in der Lage sei, durch außerordentliche Arbeitsbeschaffung der allgemeinen Not zu steuern suche, und daß er für diejenigen, die beschäftigungslos bleiben, eine von der Armenpflege unabhängige Fürsorge einrichte. Dabei wurde geltend gemacht, daß der unverschuldet in seiner Existenz Bedrohte nicht den mit dem Bezug von Armenunterstützung verbundenen Nachteilen und Unzulänglichkeiten ausgeliefert werden dürfe. Bis in die neueste Zeit hat der Bund die Fürsorge für die Arbeitslosen den Kantonen und Gemeinden überlassen, deren Einrichtungen nirgends vorbildlich waren. Die wertvollste Fürsorge, die Versicherung, konnte — wenigstens in öffentlich-rechtlicher Gestalt — nirgends lange Fuß fassen. Dies ist um so mehr zu bedauern, als gerade der Mangel an solchen Organisationen seinerzeit den Bund nötigte, von dieser Fürsorgeform abzusehen und das reine Unterstützungssystem anzuwenden. Und doch bietet die Versicherung gegenüber dem reinen Unterstützungssystem außerordentliche Vorteile. Bei der Versicherung vermag sich nur derjenige Arbeiter zu halten, der seine Prämien regelmäßig bezahlt, und nur derjenige kann seine Prämie bezahlen, der einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit obliegt. Die Versicherung besorgt also schon an und für sich in gewissem Sinne die Ausscheidung des Arbeiters vom Gelegenheitsarbeiter und allen denjenigen, die es vorziehen, zur Hauptsache von fremdem Gut zu zehren. Wir werden noch sehen, daß es beim jetzigen System viel schwerer, wenn nicht unmöglich ist, eine gründliche Scheidung vorzunehmen. Wir haben oft feststellen können, daß gerade die tüchtigsten Arbeiter dem jetzigen reinen Unterstützungssystem ein durchaus gerechtfertigtes Mißtrauen entgegenbringen und sich oft lieber die größten Entbehrungen auferlegen, als diese Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Sie halten sich solange als möglich

von dieser Institution zurück, nicht zuletzt deshalb, weil sie mit einer gewissen Kategorie von Unterstützungsbezügern nichts gemeinsam haben, nicht identifiziert sein wollen. Andererseits klammern sich gerade jene Elemente in vorderster Linie an das heutige System, deren Arbeitswille nicht über jeden Zweifel erhaben ist, die mit dem Unterstützungsweisen in all seinen verschiedenen Formen schon bekannt geworden sind, und die bei der Entgegennahme einer auf keiner Gegenleistung beruhenden Hilfe nicht die leichtesten Hemmungen zu überwinden haben, diese vielmehr als etwas ganz Selbstverständliches betrachten. Ein weiterer wichtiger Vorteil des Versicherungssystems besteht darin, daß die Arbeiter, welche durch ihre Prämienzahlungen einen wesentlichen Teil an die für die Arbeitslosenversicherung erforderlichen Mittel aufgebracht haben, in hohem Maße daran interessiert sind, daß die Reserven nicht durch solche Elemente geplündert werden, die nur auf anderer Leute Kosten leben wollen. Im allgemeinen bieten deshalb die gewerkschaftlich organisierten Arbeitslosenversicherungskassen aus eigenem Interesse die beste Gewähr dafür, daß der mißbräuchlichen Verwendung ihrer Mittel entschieden entgegengetreten wird, als dies bei dem reinen Unterstützungssystem möglich ist. Sie haben wohl mit mir die Erfahrung gemacht, daß man dort solche Leute recht gut kennt und mit notorischen Rassenmardern kurzen Prozeß macht. Wenn der Befürchtung Ausdruck gegeben wird, daß die Gewerkschaftskassen bei einer allzu starken staatlichen Subventionierung das Interesse an der bisherigen gewissenhaften Geschäftsführung verlieren könnten, so darf darauf hingewiesen werden, daß es der Staat in der Hand hat, durch zweckentsprechende Subventionsbedingungen das Interesse der Kassen wach zu halten. Ich habe erwähnt, daß das Fehlen einer ausreichenden Zahl wohlfundierter und gut funktionierender Arbeitslosenversicherungskassen den Bund nötigte, vorläufig das reine Unterstützungssystem zur Anwendung zu bringen, als die dem Kriegsende folgende europäische Wirtschaftskrise, die unsern Arbeitsmarkt in einer noch nie dagewesenen Weise erschütterte, zum ersten Mal die zwingende Notwendigkeit der einheitlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge für das ganze Gebiet der Schweiz ergab. Zum ersten Mal mußte sich der Bund an der Lösung des Arbeitslosenproblems aktiv beteiligen, da die Kantone und Gemeinden diesen außerordentlichen Aufgaben nicht gewachsen waren. Wenn ich Sie daran erinnere, daß vom Jahre 1917 bis zum 30. Juni 1922 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen in der Schweiz rund 401 Millionen Franken verausgabt wurden, wovon auf den Bund allein zirka 224 Millionen, auf die Kantone zirka 160 Millionen, auf die Arbeitgeber 17 Millionen entfallen, so sind Sie sich der enormen Anstrengungen bewußt, die der Staat im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit gemacht hat. Es ist nur zu hoffen, daß der Bund seinen maßgebenden Einfluß auf die einheitliche Gestaltung der Arbeitslosenfürsorge für die ganze Schweiz dauernd beibehalten und nach Rückkehr normaler Verhältnisse das jetzige Unterstützungsweisen in ein für die ganze Schweiz möglichst einheitlich zu gestaltendes Versicherungssystem umwandle. Unsere soziale Gesetzgebung würde dadurch um ein neues, höchst bedeutungsvolles Glied erweitert; es würde ein soziales Postulat erfüllt, für dessen Verwirklichung seit Jahrzehnten gearbeitet wurde.

Die Arbeitslosenfürsorge des Bundes entfaltet sich nach drei verschiedenen Richtungen. Sie setzt sich zusammen aus Aufwendungen für Arbeitsbeschaffung, aus Beiträgen an Bildungskurse, Versicherungskassen usw. und aus Aufwendungen für reine Unterstützungszwecke. Im Folgenden werden wir nur über den letztgenannten Zweig der Bundesfürsorge sprechen, möchten aber doch auch zu

den beiden übrigen Kategorien eine kurze Bemerkung einschalten. Es liegt auf der Hand, daß die Verhütung von Arbeitslosigkeit durch Bereitstellung außerordentlicher Arbeitsgelegenheiten die wertvollste Fürsorge darstellt. Wohl sind im allgemeinen Notstandsarbeiten zufolge ihrer unwirtschaftlichen Ausnützung der Arbeitskräfte ein sehr kostspieliges Unternehmen. Andererseits wird aber durch eine derartige Beschäftigung Arbeitsloser verhütet, daß diese den entsetzlichen Folgen monatelangen Müßiggangs anheimfallen und vielleicht auf die Dauer moralisch und damit oft auch wirtschaftlich ruiniert werden. Durch Zuweisung von Notstandsarbeit an Geldunterstützungsbezügler, die schon längere Zeit arbeitslos sind, kann deren Arbeitswillen auf die Probe gestellt werden. Um wenn irgend möglich den Arbeitslosen Arbeit in ihrem Beruf zu vermitteln, hat der Bund besonders in letzter Zeit darauf Bedacht genommen, daß Arbeitsaufträge der Bundesverwaltung, welche erst in spätern Jahren zur Ausführung gelangen sollten, jetzt schon vergeben werden. Solche Notstandsarbeiten sind umsomehr zu begrüßen, als sie wirtschaftlich zweckmäßig sind, dem Arbeiter die ununterbrochene Ausübung seiner Berufsarbeit ermöglichen und ihm damit auch ein normales, seinen Leistungen entsprechendes Einkommen sichern. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß mehr als die Hälfte der unter dem Titel Arbeitslosenfürsorge verausgabten Summen für die Erfordernisse der Arbeitsbeschaffung aufgebraucht wurden, so müssen wir dankbar anerkennen, daß Bund, Kantone und Gemeinden für diesen Zweck sehr große Opfer gebracht haben. Noch ein kurzes Wort zur Subventionierung der Bildungskurse. Soviele mir bekannt ist, handelt es sich hier hauptsächlich um Veranstaltungen für Jugendliche, Schul- und Lehrentlassene. Man kann sich schon fragen, ob diese Kurse mit ihrem oft sehr reichhaltigen Programm, in dem auch einer gewissen spielerischen Lehrhaftigkeit, dem Sport und Amusement sein Platz angewiesen ist, nicht vielfach den Sinn für das ernsthafte Erwerbsleben zu beeinträchtigen geeignet sind. Ob die angesichts der Dienstbotennot angestrebte Ausbildung arbeitsloser Mädchen in Haushaltungsschulen praktisch erfolgreich sein wird, bleibt abzuwarten. Die *Arbeitslosenunterstützung*, die uns nun im weitern beschäftigen soll, ist in ihren Grundzügen geregelt durch einen Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919, der durch eine Reihe von spätern Erlassen ergänzt und abgeändert wurde. Es ist nicht meine Aufgabe, Sie im einzelnen mit den Bestimmungen dieser Verordnung bekannt zu machen. Vielmehr genügt für unsern Zweck, wenn wir uns die Grundsätze des Systems vor Augen halten. Sie wissen, daß die Arbeitslosenunterstützung, wie die Armenunterstützung, ein reines Unterstützungssystem ist, bei welchem der Unterstützte für die öffentlichen Leistungen, auf die er unter gewissen Umständen einen gesetzlichen Anspruch hat, keine Gegenleistung aufgebracht hat. Während der Almosenempfänger in seiner Heimatgemeinde unterstützungsberechtigt ist, einen Anspruch auf ein zahlenmäßig fixiertes Maß von Hilfe nicht hat, ja vielfach nicht einmal über seinen Wohnsitz frei verfügen kann, kann der Arbeitslose seinen Anspruch am Wohnsitz geltend machen. Die Unterstützung muß ihm unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, nach Maßgabe eines Tarifs. Dieser Tarif, der nach Gemeinden mit teuren, mittleren und verhältnismäßig billigen Lebensbedingungen abgestuft ist, setzt einen werktäglichen Unterstützungsbetrag fest, je nach der Zahl der Personen, an denen der Arbeitslose eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt hat. Der **Unterstützungsbetrag darf jedoch** einen gewissen Prozentsatz des frühern Verdienstes nicht übersteigen. Während der Dauer der Hilfsbedürftigkeit untersteht der Almosenempfänger den Bestimmungen des Armengesetzes,

d. h. allen denjenigen armenerzieherischen und armenpolizeilichen Anordnungen, die die Armenpflege als Ergänzung oder als Form der Hilfeleistung für notwendig erachtet. Der Arbeitslose dagegen, dessen Unterstützungsanspruch den Voraussetzungen entspricht, bezieht gewissermaßen bedingungslos eine feste Rente. Er hat lediglich die Pflicht, sich nach Arbeit umzusehen, ihm dargebotene, angemessene Arbeit nicht zu verweigern. Die Unterstützung wird ohne weiteres für 60 Tage innert Jahresfrist gewährt, kann aber durch Verfügung des Kantons bzw. Bundes auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Gegenüber dem Almosenempfänger genießt somit der von der Arbeitslosenunterstützung Befürsorgte eine ganze Reihe von Vorrechten, ohne daß er sich durch eine Gegenleistung einen gewissen Anspruch hierauf erworben hätte. Das wichtigste dieser Vorrechte besteht darin, daß der Arbeitslose Anspruch auf einen bestimmten Betrag hat, und daß er sich keinerlei weitere Einmischungen gefallen lassen muß, da er insbesondere über die Art und Weise seiner Unterstützungsverwendung niemandem Rechenschaft schuldig ist. Wer auch nur einigermaßen im Unterstützungsweisen bewandert ist, weiß nur zu gut, welchen Gefahren ein solcher bedingungsloser Rentenbezug, insbesondere bei langandauernder Arbeitslosigkeit, für körperlich oder geistig minderwertige, haltlose Menschen in sich schließt. Auch als Armenpfleger werden wir es durchaus billigen, daß der unverschuldet aus einer nachweisbar regelmäßig betriebenen Erwerbstätigkeit herausgerissene Arbeitslose, der im Vollbesitz seiner körperlichen und moralischen Kräfte steht, durch ein von der Armenpflege unabhängiges und freieres Unterstützungssystem über Wasser gehalten wird. Andererseits können wir aber unsere Bedenken nicht unterdrücken, wenn wir wahrnehmen, daß Arbeitslose, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, gleichwohl die längste Zeit von dieser Fürsorge gehalten werden. Sehen wir nun zu, inwieweit die geltenden Bestimmungen und deren Handhabung einen Schutz gegen eine solche unerwünschte Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung gewähren. Um zu einem gerechten Urteil zu gelangen, müssen wir uns in erster Linie vor Augen halten, nach welchen Richtlinien bei Geschäftsstokungen die Entlassungen vor sich gehen. Wo es sich nicht, wie z. B. in der Uhren- und Stickereibranche, um Zählung ganzer Industrien handelt, ist immer ein mehr oder weniger großer Prozentsatz Arbeiter einer bestimmten Erwerbskategorie beschäftigt. Der Arbeitgeber entläßt in erster Linie diejenigen Arbeiter, die beruflich am wenigsten leisten, die unzuverlässig, unsolid, arbeitscheu, unbeständig sind, kurz alle diejenigen, denen körperliche oder seelische Defekte anhaften. Die arbeitssamen, berufstüchtigen Leute werden natürlich so lange als möglich gehalten. Kommt es auch zu ihrer Entlassung, so bleiben sie ihrer tüchtigen Eigenschaften wegen bevorzugte Arbeitskräfte, die verhältnismäßig wieder viel rascher unterzubringen sind, als die vielen Unzulänglichen. Ein nicht unerheblicher Prozentsatz der Arbeitslosen, insbesondere diejenigen, die schwer wieder unterzubringen sind, stellt somit naturgemäß ein ganz wesentlich unter dem Durchschnitt stehendes Menschenmaterial dar. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitsunlustigen, sowie die Arbeitscheuen und moralisch Haltlosen gerne die durch die Krise geschaffene Situation für ihre Zwecke ausbeuten. Die Arbeitslosigkeit kommt immer geschwächtem Arbeitswillen sehr gelegen. Sie, die der Arbeit, solange sie im Ueberfluß vorhanden war, sorgfältig aus dem Wege gingen, versichern nun plötzlich, wie gerne sie doch arbeiten würden. Da sie im jetzigen Moment tatsächlich nicht unterzubringen sind, verfehlt die Beteuerung ihres guten Willens vielfach die beabsichtigte Wirkung nicht. Mit diesen Tatsachen muß sich jede Arbeitslosenfürsorge abfinden. Der zitierte Bundesrats-

beschluß enthält eine Reihe von Bestimmungen, durch welche der Kreis der Bezugsberechtigten genau umschrieben werden soll. Nach Art. 1 ist unerläßliche Voraussetzung für die Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützung, daß der Arbeitslose, welcher mindestens 16 Jahre alt und voll arbeitsfähig sein muß, regelmäßig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, daß er durch unfreiwillige und unverschuldete Arbeitslosigkeit oder Arbeitszeitverkürzung einen Verdienstaussfall erleiden und infolgedessen in eine bedrängte Lage kommen würde. Von der Unterstützung wären somit ausgeschlossen 1. Teilweise oder voll arbeitsunfähige, 2. Gelegenheitsarbeiter und überhaupt alle diejenigen, welche nicht regelmäßig arbeiten, 3. Arbeitslose, die die Arbeit aus freien Stücken verlassen haben, 4. solche, die ihre Entlassung selbst verschuldet haben. Dazu kommen nach Art. 10 5. Arbeitslose, die angemessene Arbeitsgelegenheit nicht benützen, 6. Vorschriften der Arbeitsnachweisstelle nicht befolgen, 7. Mißbrauch der Unterstützung sich zu schulden kommen lassen, 8. wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben machen. Würden alle diese Bestimmungen genau durchgeführt, so wäre die Gefahr der Demoralisation durch das geltende System so gut wie ausgeschlossen. Die Hilfe wäre ausschließlich auf diejenigen beschränkt, die durch einen freien Rentenbezug weder in ihrem Arbeitswillen noch in ihrem Drange nach wirtschaftlicher Regliertheit und Selbständigkeit gehemmt werden. Wenn nur nicht die praktische Auslegung und vor allem der Kautschukparagraph 11 wieder alles in Frage stellen würde. Man sollte meinen, daß es nicht allzuschwer sein dürfte, im einzelnen Fall festzustellen, ob die erwähnten Erfordernisse erfüllt sind.

Die bundesrätliche Verordnung sieht nun aber für bestrittene Ansprüche einen gerichtlichen Instanzenzug vor und verleiht gemäß Art. 33 den Entschieden der betreffenden Oberbehörden, den kantonalen Einigungsämtern, bezw. Schiedskommissionen und der eidgenössischen Rekurskommission die Qualität vollstreckbarer gerichtlicher Urteile im Sinne von Art. 80 B.G. betr. Schuldbetreibung und Konkurs. Damit wurden die endgültigen Entscheide auf den für die Beurteilung von Fürsorgefragen gänzlich ungeeigneten Gerichtsweg verwiesen. Dieses Vorgehen ist umso weniger verständlich, als der Arbeitslose an der Fürsorge keinen rechtlichen, sondern höchstens einen moralischen Anspruch geltend zu machen hat. Rein äußerlich betrachtet hat dieses offizielle umständliche Verfahren den großen Nachteil, daß die Hilfeleistung unnötig verzögert wird. Für jede Art von Fürsorge gilt der Grundsatz, daß bei einem eintretenden Notstand die erforderliche Hilfe nicht nur in genügendem Umfang und in zweckmäßiger Form, sondern auch möglichst rasch geleistet werden sollte. Bei eintretender Arbeitslosigkeit, die der Hauswirtschaft plötzlich alle Mittel entzieht, ist rasche Hilfe doppelt nötig. Besonders in früherer Zeit wurde häufig darüber geklagt, daß es gelegentlich Wochen, ja Monate dauerte, bis über bestrittene Ansprüche letztinstanzlich entschieden war. Vom fürsorglichen Standpunkt aus muß es als widersinnig betrachtet werden, wenn eine Familie wochenlang ohne Subsistenzmittel bleibt und dann plötzlich eine relativ große Summe erhält, als Nachzahlung von Unterstützungsbeträgen, die während der Dauer des Rekursverfahrens aufgelaufen sind. Wenn in diesen Fällen auch die Armenpflege oftmals vorübergehend in den Miß treten muß, so steht dies einerseits im Widerspruch zu der Vorschrift, wonach die Arbeitslosenfürsorge nicht als Armensache behandelt werden soll. Andererseits ergeben sich in der Praxis daraus Schwierigkeiten, daß

der Arbeitslose in der Vorstellung lebt, die Armenpflege habe seinen bestrittenen Rentenanspruch zu bevorzugen, während diese natürlich nur nach ihren eigenen Grundfäden handeln kann. Es ist anzuerkennen, daß sich dieser schon früher gerügte Uebelstand, wenigstens soweit mir bekannt ist, in letzter Zeit weniger fühlbar machte; offenbar haben die Fürsorgeorgane einen Ausweg gefunden, der ja eigentlich von Anfang an sehr nahe lag. Der Kardinalfehler, der diesem System anhaftet, scheint mir aber eben darin zu liegen, daß das Fürsorgeproblem nur als ein gerichtlich zu beurteilender, rechtlicher Anspruch betrachtet wird. Gerichtliche Organe sind schon an und für sich zur Beurteilung solcher Fragen nicht geeignet. Es kann ja von ihnen auch gar nicht verlangt werden, daß sie in Fürsorgeangelegenheiten diejenige, nur durch langjährige Erfahrungen zu erwerbende Einsicht besitzen, ohne die nun einmal nicht zielbewußt gehandelt werden kann. Zwar sind für diesen Zweck besondere Gerichtshöfe bestellt worden. Bei der Wahl der Richter hat man aber, soweit meine Beobachtungen reichen, weniger Wert darauf gelegt, Persönlichkeiten zu gewinnen, die ein ausreichendes Maß von Erfahrungen und Kenntnissen in Fürsorgefragen besitzen. Vielmehr scheint man sich damit begnügt zu haben, dabei gewissen Ansprüchen verschiedener Interessengruppen entgegenzukommen. Doch selbst wenn diese Richter über größere fürsorgereiche Fähigkeiten verfügen würden, als dies wohl durchschnittlich der Fall ist, so könnten sie dieselben gar nicht zur Geltung bringen. In den meisten Fällen hat der Gerichtshof nämlich letzten Endes lediglich darüber zu entscheiden, ob die Entlassung eines Arbeiters durch sein Verschulden erfolgte oder nicht. Das spielt aber für die Beurteilung der Frage, ob das reine Unterstützungssystem in einem speziellen Falle anwendbar sei oder nicht — und darauf allein kommt es vernünftigerweise ja nur an — unter Umständen nur eine sehr nebensächliche Rolle. Wir wollen dies an einem Beispiel erläutern. Ein Arbeiter, der während seines ganzen Lebens fleißig gearbeitet hat, ebenso berufstüchtig und moralisch intakt ist, wird von seinem Arbeitgeber entlassen. Der Geschäftsgang ist sehr flau, der Arbeitgeber nervös, sein Mißmut färbt auch auf sein Verhältnis zu seinem Arbeiter ab. Es kommt zu häufigen Reibereien, bei denen sich der Arbeitgeber formell stets korrekt benimmt. Dem Arbeiter brennt aber einmal bei einer solchen Gelegenheit sein Temperament durch, er läßt sich zu einer unüberlegten Handlung hinreißen, die dem Arbeitgeber das formelle Recht zur sofortigen Entlassung gibt. Das Gericht, das den Unterstützungsanspruch zu beurteilen hat, darf sich um die Tatsache, daß man es mit einem absolut einwandfreien arbeitswilligen Menschen zu tun hat, gar nicht kümmern. Die Entlassung ist selbstverschuldet, der Anspruch ist nach dem klaren Wortlaut der Verordnung abzuweisen. Einen andern Entscheid würde der Arbeitgeber, der an die Unterstützung beitragspflichtig ist, an die Oberinstanz weitergeben, und diese müßte den Rekurs gutheißen. Ein zweiter Arbeiter, ein verwahrloster Burische, der sich gerne von seinen Mitmenschen erhalten läßt, an der Arbeit nur mäßig Freude hat, sich, wo immer es geht, um dieselbe drückt und auch in normalen Zeiten jedes Jahr einige Monate feiert, der dem Gelde nicht Sorge trägt, trinkt und sich gerne in liederlicher Gesellschaft bewegt, hat sich, vielleicht unter dem Drucke armenpolizeilicher Androhungen, wieder einmal etwas an die Arbeit gemacht. Dabei mag die Aussicht, in nicht allzulanger Zeit sich der Wohltaten der Arbeitslosenfürsorge erfreuen zu dürfen und von dem unangenehmen armenpflegerischen Druck befreit zu werden, ermunternd mitgewirkt haben. Da die Arbeit nicht allzulange dauert und auch das erwähnte Interesse den Arbeitswillen etwas länger als sonst rege hält, geht es einige

Wochen ganz ordentlich, bis der Arbeitgeber zur Genugtuung seines Arbeiters erklärt, daß er mit seinen Leistungen zwar zufrieden sei, daß er ihn aber leider wegen Arbeitsmangel entlassen müsse. Bei Beurteilung der Frage, ob der Arbeitslose unterstützungsberechtigt sei, sollte nach dem Wortlaut der bundesrätlichen Verordnung nicht nur geprüft werden, ob die Arbeitslosigkeit unverschuldet ist, sondern auch, ob sich der Betreffende über eine regelmäßig ausgeübte Erwerbstätigkeit auszuweisen vermag. Im vorliegenden Falle dürfte dieser Nachweis nicht zu erbringen sein. Nach meinen Erfahrungen — und ich bin überzeugt, daß diejenigen unter Ihnen, die einen Einblick in den Geschäftsgang der Arbeitslosenfürsorge tun konnten, die nämlichen Beobachtungen gemacht haben — wird der Anspruch des Arbeitslosen gleichwohl geschützt werden. Das Gericht wird sich in der Regel auf den Standpunkt stellen, der betreffende Arbeiter habe nun seinen guten Willen gezeigt, er sei tatsächlich ohne sein Verschulden arbeitslos geworden, nach dem Grundsatz in dubio pro reo müsse ihm Entgegenkommen gezeigt werden. Solche Ueberlegungen werden dem Richter auch durch den Wortlaut des § 11 der Verordnung, auf den wir gleich noch zu sprechen kommen, nahe gelegt. Es ist nur eine natürliche Folgeerscheinung dieser Gerichtspraxis, daß die Arbeitslosenfürsorgestellen ebenfalls nach diesen Grundsätzen handeln, weil sie mit Bestimmtheit erwarten müssen, daß sie im Rekursverfahren mit einer andern Beurteilung doch nicht durchdringen würden. Unser Beispiel zeigt, zu welchen widersinnigen Konsequenzen das gerichtliche Verfahren führen muß. In einem Fall wird der in jeder Hinsicht bestqualifizierte Arbeiter gerichtlich von der Fürsorge ausgeschlossen, weil er sich einmal in einer menschlich zu begreifenden und entschuldbaren Aufwallung momentan nicht zu bemeistern vermochte — wir werden zwar noch sehen, daß er auf dem verwaltungsrechtlichen Umweg doch auch noch fürsorgeberechtigt werden kann —, im andern Falle wird ein im Grunde arbeitscheuer, liederlicher Mensch zu einer Fürsorge zugelassen, die im Hinblick auf seine Haltlosigkeit und Charakterchwäche auf ihn nur entsetzlich wirken kann. Daß man sich bei Abfassung der bundesrätlichen Botenschaft dessen bewußt war, daß das vorgesehene gerichtliche Verfahren vielfach den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht zu werden vermöge, beweist die Redaktion des berüchtigten Artikels 11, der letzten Endes den ganzen schwerfälligen gerichtlichen Apparat über den Haufen wirft. Art. 11 lautet: Die Kantonsregierung entscheidet, ob und wann einem Arbeitslosen, der durch sein Verhalten den Ausschluß der Unterstützung veranlaßt hat, eine solche wieder ausgerichtet werden kann. In der Regel soll dies frühestens nach einem Monat geschehen und nur wenn der Arbeitslose sich inzwischen ernstlich um Arbeit bemüht hat. Wozu, so fragt man sich unwillkürlich, das ganze umständliche, kostspielige Gerichtsverfahren, wenn die gerichtlichen Entscheide nachträglich wieder durch eine Verwaltungsbehörde aufgehoben werden können? Hat man nicht, als man diesen Paragraphen in die Verordnung aufnahm, stillschweigend zugegeben, daß das gerichtliche Verfahren letzten Endes in derartigen Fürsorgefragen vollständig versagen muß? Man wird mir entgegenhalten, § 11 habe lediglich den Sinn, allzugroße Härten, die dem gerichtlichen Verfahren anhaften, nachträglich zu mildern. Man wird als Beispiel gerade jenen von mir genannten arbeitsamen Mann erwähnen, der wegen eines verhältnismäßig geringfügigen Verschuldens ausgeschlossen werden mußte. Einer solchen Auslegung widersprechen aber sowohl der Wortlaut des § 11 als vor allem auch die Praxis. In dem zitierten Artikel ist nirgends eine solche Einschränkung angedeutet. Die Kantonsregierung hat vielmehr in allen Fällen das Recht,

Wiederzulassung des Ausgeschlossenen zu verfügen. Sie ist dabei, wie wir sahen, lediglich an die Bedingungen gebunden, daß die Zulassung nicht vor Ablauf eines Monats nach erfolgter Abweisung in Kraft tritt. Die weitere Bedingung, wonach sich der Arbeitslose während dieser Zeit ernstlich um Arbeit bemüht haben soll, läuft, praktisch betrachtet, angesichts der Lage des Arbeitsmarktes auf eine leere Redewendung hinaus. Es ist übrigens wohl zu beachten, daß Art. 11 nicht nur Anwendung findet für solche Arbeitslose, welche auf dem gerichtlichen Refursweg abgewiesen, sondern auch für diejenigen, welche nur von den Fürjorgestellten ausgeschlossen wurden und angesichts des Gewichts der Abweisungsgründe auf ein von vorneherein aussichtsloses gerichtliches Refursverfahren verzichtet haben. Daß die Grundsätze, nach denen die Regierung in diesen Fällen entscheidet, indirekt auch auf die Praxis der Fürjorgestellten im allgemeinen wieder abfärben, ist ganz selbstverständlich. Je weitherziger bei der Interpretation des Art. 11 verfahren wird, um so milder werden auch die Gemeindefürjorgestellten die erstmalig von ihnen zu treffenden Entscheide fällen. Nach welchen Grundsätzen soll nun die Regierung entscheiden? Wir sahen, daß die bundesrätliche Verordnung, abgesehen von zwei nebensächlichen Einschränkungen, sich hierüber vollständig ausschweigt. Die Handhabung wird somit von Kanton zu Kanton verschieden sein, und es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn wir in der Diskussion auch Urteile aus andern Landesteilen vernehmen würden.

Wenn wir als Armenpfleger unsere Meinung hierüber zu äußern hätten und hiebei politische, finanzielle und sentimentale Erwägungen außer Acht lassend, lediglich nach den Erfordernissen einer rationellen Fürsorge und dem wahren Interesse der Hilfsbedürftigen urteilen würden, so kämen wir wohl übereinstimmend etwa zu folgenden Ueberlegungen: Die Arbeitslosenfürsorge als reines Geldunterstützungssystem ist mit Erfolg nur anwendbar bei Personen, die voll arbeitsfähig sind, deren Lebensführung eine geordnete ist und deren Arbeitswillen durch ununterbrochene Betätigung in Zeiten normaler Arbeitsverhältnisse nachgewiesen werden kann. Alle diejenigen Arbeitslosen, die diese Eigenschaften nicht besitzen, werden durch ein System freien Rentenbezugs demoralisiert. Durch die erzieherischen und Zwangsmittel der Armenpflege kann in diesen Fällen allein die Fürsorge zweckentsprechend, d. h. so gestaltet werden, wie es der moralische Zustand der Hilfsbedürftigen erfordert. Daß die Oberinstanzen vielfach nicht nach diesen Gesichtspunkten urteilen, beweist die Tatsache, daß nach meinen eigenen Wahrnehmungen und nach Berichten, die mir von verschiedenen andern Seiten zugegangen sind, bei der Arbeitslosenfürsorge immer noch eine nicht unansehnliche Gruppe von Leuten gehalten wird, die diese Bedingungen nicht erfüllen, die über kurz oder lang eben doch wieder an die Armenpflege fallen, wo sie von Anfang an hingehört hätten. Es hat meines Erachtens keinen Sinn, daß man Leute, mit deren Arbeitswillen es von jeher schlecht bestellt war, die sich schon lange nicht mehr über die andauernde Ausübung einer ehrlichen Arbeit ausweisen konnten, monate- oder jahrelang mit vielen 100 oder gar tausenden von Franken unterstützt, um sie dann schließlich an die Armenpflege abzustößen. 80jährigen Greisen wünschen wir von Herzen alles Gute; daß man sie aber zunächst viele Monate lang bei der Arbeitslosenfürsorge unterstützt, ehe sie an die Armenpflege gewiesen werden, hat doch wohl keinen großen Sinn. Ich könnte Ihnen eine ganze Musterkarte von Beispielen vorführen, aus denen hervorgeht, daß die Oberinstanzen der Arbeitslosenfürsorge in der Behandlung kritischer Fälle eine wesentlich andere Auffassung haben als wir, und ich glaube, daß auch

von anderer Seite die Beispiele noch in beliebiger Zahl vermehrt werden könnten. Es liegt mir durchaus fern, an der Amtsführung irgend einer Instanz der Arbeitslosenfürsorge Kritik zu üben. Es handelt sich hier um grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die Wahl des für einen bestimmten Fall erforderlichen Fürsorgesystems, nicht etwa um unachtsame Geschäftsführung. — Artikel 11, der die in Art. 1 und 10 aufgezählten Ausschlußgründe wieder aufzuheben gestattet, fordert ja direkt dazu auf, sogenannte Milde walten und reinigen Sündern Gnade widerfahren zu lassen. Wenn wir den Ausschluß von der Arbeitslosenunterstützung lediglich vom Gesichtspunkt der Strafe aus betrachten dürften, so wären wir selbstverständlich sofort bereit, alle Milderungsgründe gelten zu lassen. Aber darum handelt es sich doch gar nicht, sondern einzig und allein darum, daß ein bedingungsloses Unterstützungssystem für eine gewisse Kategorie von Arbeitslosen nicht anwendbar ist, weil es sie noch mehr demoralisiert. Es ist mir gelegentlich schon angedeutet worden, daß die Armenpflege mit ihren Arbeitslosen auch nicht viel mehr ausrichten könne, daß es also schließlich gleichgültig sei, von welcher Seite sie unterstützt würden. Ich glaube, daß ich mir eine Widerlegung dieser sonderbaren Auffassung in Ihrem Kreise ersparen kann. Ein weiteres Argument, das gelegentlich zur Rechtfertigung der geltenden Praxis vorgebracht wird, und das, wie ich vermute, auch bei Abfassung des Art. 11 Berücksichtigung fand, besteht darin, daß der Armenpflege vorgeworfen wird, sie sei vielfach finanziell nicht imstande, oft auch gar nicht willens, in ausreichender und richtiger Weise für die von der Arbeitslosenfürsorge ausgeschlossenen Personen zu sorgen. Wenn man somit verhüten wolle, daß die Ausgeschlossenen sich selber überlassen, zu einer sozialen Gefahr würden, so müsse man sie wohl oder übel zur Arbeitslosenfürsorge zulassen. Eine gewisse Berechtigung dürfen wir diesem Vorwurf nicht abprechen. Oder können wir uns etwa dessen rühmen, daß alle Armenpflegen der Schweiz in richtiger Weise für ihre Alten, Gebrechlichen und insbesondere für die Haltlosen und Arbeitscheuen sorgen. Mögen die Schwierigkeiten in der Behandlung gerade dieser Elemente noch so groß sein, angesichts der herrschenden Arbeitslosigkeit erwächst den Armenpflegen die ernste Pflicht, sich der nicht befürsorgten Arbeitslosen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln anzunehmen.

Vor kurzem hat der Bund die Ansätze der Arbeitslosenunterstützung wesentlich herabgesetzt. Wenn man sich vergegenwärtigt, welche Opfer bisher für die Arbeitslosenfürsorge gebracht wurden, und bedenkt, daß das Ende der Krisis jedenfalls noch in weiter Ferne liegt, die Fürsorge für die Arbeitslosen somit noch weitere gewaltige Summen erfordern dürfte, so wird man es auch verstehen, daß der Bund, um durchhalten zu können, mit seinen Mitteln zurückhalten und eine Entlastung suchen mußte. Vom Standpunkt der Armenpflege aus hätte ich es lieber gesehen, wenn die Ansätze nicht herabgesetzt, dagegen der Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne meiner Ausführungen eingeschränkt worden wäre, was sicherlich auch eine wesentliche Lastenverminderung gebracht hätte. Meines Erachtens sind die Unterstützungsansätze, insbesondere für Familien, ungenügend und die Armenpflegen werden hauptsächlich bei länger andauernder Arbeitslosigkeit in vielen Fällen mithelfen müssen, wollen sie nicht Gefahr laufen, durch ihre derzeitige Zurückhaltung in einem spätern Zeitpunkt weit größere Opfer bringen zu müssen. Die Herabsetzung der Unterstützungsansätze erfolgte also bis zu einem gewissen Grade auf Kosten der Armenpflegen. Werden somit der Armenpflege für die Arbeitslosen große Leistungen zugemutet, so schieene es mir rationeller, wenn ihr diejenigen Arbeitslosen zur vollen Fürsorge über-

lassen würden, die aus den angeführten Gründen nie an die Arbeitslosenunterstützung gehört hätten. Die übrigen Arbeitslosen könnten sich dann unter Beibehaltung der alten Ansätze von der Armenpflege viel eher freihalten, was ja auch dem Sinne und Geiste einer unabhängigen Arbeitslosenfürsorge entspricht. Durch radikale Streichung des Artikels 11 der Verordnung und nachsichtlose Anwendung der Ausschlußgründe gemäß Art. 1 und 10 wäre dies leicht zu erreichen. Das bisherige System dürfte dann meines Erachtens ruhig beibehalten werden, bis die Ueberführung in eine Versicherung technisch möglich ist.

(Schluß folgt.)

Literatur.

Neuzeitliche Caritashilfe. Studien und Anregungen zum Ausbau des Laienapostolats von P. Wilhelm Wiesen O.S.C. Kartoniert. (Freiburg i. B., Caritas-Verlag.) 1922. 120 Seiten. Preis für Mitglieder Mk. 16.50, für Nichtmitglieder 18 Mk.

Der Verfasser gibt in knapper, klarer Form ein lebendiges Bild über Quellen und Ziele der Seelsorgerhilfe, so wie sie, aus den Zeitverhältnissen herausgeboren, nach Bewirkung drängen. Die kleine Schrift, die mit wissenschaftlichem Ernst das noch wenig beachtete Land der Seelsorgerhilfe zu durchfurchen sucht, hat nicht nur den Vorzug, die erste zusammenfassende Darstellung aller für dieses Gebiet einschlägigen Fragen zu sein, sondern sie versteht auch mit warmem Herzen für die praktischen Gegenwartsaufgaben zu begeistern, gestützt auf reiche Erfahrung und gründliche Kenntnis der traurigen Realitäten, die das Beweismaterial liefern. — Die unbedingte Notwendigkeit der Seelsorgerhilfe wird dargelegt; alte und neue Vorschläge werden gegeneinander abgewogen, katholische und nichtkatholische Rettungs- und Hilfsaktionen kritisch beleuchtet, Richtlinien für die zweckmäßigste Ausbildung der Berufskräfte aufgestellt und die praktisch-technischen Fragen zur Lösung des Problems bis ins Einzelne angeschnitten und erörtert. — Der Geist, der die Schrift durchweht, ist wohl am besten gekennzeichnet mit dem Worte, das der Verfasser selbst von Leo XIII. anführt und das Erzbischof Benzler auf dem Katholikentag zu Straßburg ergänzte: „Wenn das Volk sich vom Hirten zurückzieht, so müssen die Hirten dem Volke nachgehen. Der hl. Paulus hat nicht gewartet, bis die Athener zu ihm in seine Wohnung kamen, er ist, um sie zu finden, zu ihnen in den Areopag gegangen. Der Priester ist keine Statue, er muß sich bewegen und die Menschen, die sich von Gott trennen, aufsuchen“ (S. 26). „Die Zeit ist vorüber, wo der Geistliche allein zum Wohle der Seelen wirken kann; heute brauchen wir dazu auch den Beistand der Laien“ (S. 26). — Das Buch gehört in die Hand jedes ernstdenkenden Priesters, der wahrhaft Seelsorger sein will; in die Hand jedes Katholiken, der in Beziehung steht zum Vereinsleben; in die Hand jedes Katholiken überhaupt. Der Priester wird wertvolle Anregung finden für seine Berufsarbeit, katholische — caritative Vereine werden darin die Möglichkeit neuer kraftvoller Lebensbejahung sehen und dem Einzelschristen mag es — weit davon entfernt, ein Erbauungsbuch zu sein — große, zwingende Pflichten vor die Seele stellen und ihm die Augen öffnen für hohe Aufgaben im Dienste Gottes und der von ihm geschaffenen Menschenseele. Dr. B. E.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus Bern. Jahrgang 1922. Lieferung I. Inhalt: I. **Ueber Preise und Teuerung** auf Grund der Lebensmittelpreistatistik und weiterer Untersuchungen von 1912/13—1921 im Kanton Bern. II. **Statistik der Bevölkerungsbewegung im Kanton Bern** pro 1906—1920. Bern, Buchdruckerei Neukommt und Zimmermann, 1922. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. IV und 136 Seiten.

■ ■ ■ ■ ■
Kinder jeden Alters, auch Säuglinge, finden gute, gewissenhafte Pflege im **Privat-Kinderheim Paradiesli, Stäfa** am Zürichsee. Telephon 127. Diplomirte Kinderschwester Staatl. Konzession. Pflegegeld bescheiden. [15
■ ■ ■ ■ ■

Freundliche Stimmen an Kinderherzen

Wer echtes Schweizertum pflegen will, helfe zu weiter Verbreitung dieser gut ausgestatteten Hefchen, die Unterhaltung und Lehre, Scherz und Ernst, Prosa und Poesie enthalten. Jedes Heft kostet jetzt nur noch 25 Rp., bei Bezug von 25 Heften ab 20 Rp.

Verlag: Art. Institut Drell Fühl, Zürich.